

Anlage 1 zur Vorlage BV-StRQ/043/23

Entwurf zum Flächennutzungsplan der Welterbestadt Quedlinburg

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Bürger im Rahmen der Beteiligung der TÖB und der Bürgerbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beteiligte TÖB:

1. Stadt Ballenstedt
2. Stadt Thale
3. Verbandsgemeinde Vorharz
4. Stadt Harzgerode
5. Landkreis Harz
6. Landesverwaltungsamt
7. Ministerium für Infrastruktur und Digitales
8. Landesamt für Geologie und Bergwesen
9. Fernstraßenbundesamt
10. Autobahn GmbH des Bundes
11. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
12. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
13. Regionale Planungsgemeinschaft „Harz“
14. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
16. BAIUDBw (Bundeswehr)
17. Deutscher Wetterdienst
18. Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode
19. Freiwillige Feuerwehr QLB
20. ICOMOS
21. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz
22. 50Hertz Transmission
23. SWQ
24. Mitnetz Strom/Gas GmbH
25. Zweckverband
26. Entsorgungswirtschaft

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kam es zu keinen Äußerungen von Bürgern.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
1.	Stadt Ballenstedt Rathausplatz 12 06493 Ballenstedt	13.04.2023	Wahzunehmende Belange der Stadt Ballenstedt werden nicht berührt. Gegen die angezeigte Planung werden keine Bedenken geltend gemacht.	Kenntnisnahme	-
2.	Stadt Thale Rathausplatz 1 06502 Thale	08.05.2023	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Thale durch die Überarbeitungen im Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt werden. Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	-
3.	Verbandsgemeinde Vorharz Markt 7 38828 Wegeleben	14.04.2023	Gegen das Vorhaben der Welterbestadt Quedlinburg bestehen von Seiten der Gemeinde Harsleben, der Gemeinde Ditfurt, der Gemeinde Selke-Aue und der Stadt Wegeleben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und der Stadt nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	-
4.	Stadt Harzgerode Marktplatz 1 06493 Harzgerode	24.05.2023	Für die Stadt Harzgerode sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche das o.g. Vorhaben tangieren.	Kenntnisnahme	-
5.	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Str.42 38820 Halberstadt	17.04.2023 18.04.2023	Gesundheitsamt: Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise. Bauordnungsamt/Vorbeugender Brandschutz: für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben bzw. die Stellungnahme AZ 010214-2022 vom 07.06.2022 geändert: 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Zu- und Durchfahrten sowie Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	- Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>4066 — D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 — D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel.03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.</p> <p>4. Die Löschwasserversorgung (Grundsicherung) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohmetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leis-</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		08.05.2023	<p>tungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten. Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</p> <p>Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</p> <p>Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).</p> <p>5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung:</p> <p>Seitens des Amtes 39 bestehen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neuaufstellung Flächennutzungsplan WES Quedlinburg — Stellungnahme zu Teilbereichen“ aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen das genannte Vorhaben bestehen aus lebensmittelhygienischer Sicht keine Bedenken. Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.</p>	Kenntnisnahme	-
		27.04.2023	<p>Umweltamt/Immissionsschutz:</p> <p>An den geplanten Änderungsflächen (1.2a, 1.45 und 3.25) bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine</p>	Kenntnisnahme	-

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>20.04.2023</p> <p>11.05.2023</p>	<p>Bedenken. Hinweis: In der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 17.02.2021 wurden Anmerkungen hinsichtlich der Flächenausweisungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.41 Fläche Getreidelager E.- Baur Str. in gemischte Baufläche - 1.42 Campingplatz südlich Brühlpark - Gemischte Bebauung westlicher Klopstockweg - 3.24 Wohnmobilstellplätze Am Osterteich <p>gegeben. Diese Anmerkungen behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Umweltamt/Untere Wasserbehörde/Wasser: Es bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde Sachgebiet Wasser keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Umweltamt/Untere Wasserbehörde/Abwasser: Hinsichtlich der nachrichtlichen Übernahme der Landschaftsschutzgebiete ist das Sachgebiet Abwasser nicht betroffen. Da die Freiflächen für die Photovoltaik schon weitestgehend bebaut sind erübrigt sich eine Stellungnahme der UWB. Bedenken bestehen jedoch nicht. STN zum Ferienhausgebiet „Am Bückeberg“: Vorbemerkung NSW: Das Gebiet ist nicht für einen Anschluss an die NW-Kanalisation des ZVO vorgesehen. Ergebnis: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn bei den nachfolgenden Verfahren (B-Plan und Bauverfahren) die folgenden Hinweise beachtet werden. Hinweise: 1. Gemäß der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 des WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung / Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt. 2. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Nieder-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Abwägung der Hinweise wurde im Abwägungsbeschluss vom 09.12.2021 beschlossen, das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 02.02.2022 mitgeteilt.</p> <p>-</p> <p>-</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>schlagswasser“, erfolgen.</p> <p>3. Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll (§ 46 Abs. 2 WHG i. V. m. 8 69 Abs.1 WG LSA). In diesem Zusammenhang wird die Siedlung als zu Wohnzwecken genutzt angesehen.</p> <p>4. Der Grundstückseigentümer ist nach § 79 b WG LSA zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet soweit nicht die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.</p> <p>5. Für eine eventuell beabsichtigte gesammelte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Fließgewässer ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen.</p> <p>Vorbemerkung SW: Das Gebiet ist im entsprechenden Konzept des ZVO als dezentral dargestellt. Dies bedeutet, dass der ZVO keinen SW-Kanal vorhält und auch nicht plant einen solchen zu errichten. Damit obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Grundstückseigentümer. Ob eine Erlaubnis zur Einleitung behandeltem Schmutzwassers nach § 10 WHG in ein Fließgewässer oder das Grundwasser erteilt werden kann, lässt sich erst anhand eines Konzeptes bzw. im Verfahren nach den §§ 8,10 und 13 WHG feststellen.</p> <p>Ergebnis: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise in den noch erforderlichen Planungsschritten (B-Plan und Bauverfahren) beachtet werden.</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Für die beabsichtigte Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen.</p> <p>2. Die Kleinkläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Vollbiologie).</p> <p>3. Sollte die Einleitung in ein Gewässer nicht möglich sein, hat der Grundstückseigentümer eine oder mehrere abflusslose Sammelgruben zu errichten und zu betreiben.</p> <p>4. Beim ZVO ist dazu ein Entwässerungsantrag zu stellen. Der Abwasserverband legt im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung die Entwässerungsbedingungen (Größe der</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		<p>19.04.2023</p> <p>12.05.2023</p> <p>22.05.2023</p>	<p>Grube, Standort der Grube, Entleerungshäufigkeit) fest. Darüber hinaus bedarf es keiner Regelung durch die untere Wasserbehörde.</p> <p>Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde: Aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Teilbereiche. Auf Folgendes wird hingewiesen: Begründung - Seite 97: Das Naturdenkmal 0107 QLB Sternhauseichen wurde inzwischen aufgehoben und existiert nicht mehr. Umweltbericht Seite 19-22: Im Umweltbericht wird auf die umliegenden Schutzgebiete (Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet) nicht eingegangen. Dies sollte nachgeholt werden. Weiterhin sollte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Seite 64: Im Umweltbericht wird auf die Schutzgebiete zwar eingegangen, allerdings ohne Hinweis auf das Ergebnis einer bereits erfolgten Verträglichkeitsvorprüfung im Zuge des auf der Fläche geplanten Bebauungsplanes. Dies sollte nachgeholt werden. Durch das Einstellen der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen im FNP wird deutlich gemacht, dass dazu auf dieser Ebene keine weiteren Schritte erforderlich sind.</p> <p>Ohne Hinweise und Bedenken: - Umweltamt/Untere Bodenschutzbehörde - Umweltamt/Untere Abfallbehörde - Umweltamt/Untere Forstbehörde</p> <p>Hoch- und Tiefbau: Grundsätzlich gibt es keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans mit den Ortsteilen Stadt Gernode und Bad Suderode. Hinweise: Zu beachten sind insbesondere bei den Maßnahmen außerhalb von Ortsdurchfahrten § 24 StrG LSA. Damit dürfen bis 20 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn längs der Landes- oder Kreisstraße, Hochbauten nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA und § 24 Abs. 1 Nr. 2 mit baulichen Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>Naturdenkmal Sternhauseichen wird gestrichen</p> <p>Der Umweltbericht wird folgendermaßen ergänzt: Negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen nationalen oder europäischen Schutzgebiete und deren Schutzziele sind aufgrund der hohen Entfernungen nicht zu erwarten.</p> <p>Das gutachterliche Fazit aus der FFH-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr.59 „Solarpark Nord-west“/22.Änderung des Flächennutzungsplans wird in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>-</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>werden sollen, nicht errichtet werden.</p> <p>Nach § 24 Abs. 2 bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraße, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Ebenso bedürfen bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, die Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 1 StrG LSA).</p> <p>Straßenaufsicht: Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass ein Bauvorhaben den gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustandes aufzunehmen.</p> <p>Für die zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung erforderlichen Breite und dem Ausbauzustand der Straße lassen sich zwar keine allgemeingültigen Werte angeben, jedoch einen gewissen Anhaltspunkt geben die Anforderungen der RAS 06, Richtlinien für Anlagen von Straßen, vor. Mindestvoraussetzung für eine ausreichende Fahrbahnbreite ist, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr erfolgen kann. Hierauf kann lediglich bei kurzen Sackgasen oder Straßen mit ähnlich geringem Verkehrsaufkommen verzichtet werden.</p> <p>Die Straße muss auf jeden Fall auch tatsächlich befahrbar sein. Nach Rechtsprechung ist ein tatsächlicher Hinderungsgrund für eine Befahrbarkeit ein schlechter Zustand, der ein gefahrloses Befahren für Fahrzeuge und Insassen nicht möglich macht. Inwieweit der Straßenzustand und Straßenbreite genügen, um den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustandes aufzunehmen, muss innerhalb des Bauleitplanverfahrens grundsätz-</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
		11.05.2023	bestadt Quedlinburg sind keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 - Wasser betroffen. Durch das geplante Vorhaben werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt.	Kenntnisnahme	-
		16.05.2023	Obere Luftfahrtbehörde: Der Ortsteil Gernrode befindet sich zum Teil innerhalb eines Bauschutzbereiches eines genehmigten Flugplatzes gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Im vorliegenden Fall könnte hier der Verkehrslandeplatz Ballenstedt mit seinen An- und Abflugsektoren betroffen sein. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 3 die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde erforderlich ist, wenn Bauwerke folgende Begrenzung überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 4 Kilometern bis 6 Kilometern Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die 45 Meter bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt. - Innerhalb der Anflugsektoren von dem Ende der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometern bei Hauptstart- und Hauptlandeflächen von 8,5 Kilometern bei Nebenstart- und Nebenlandeflächen die Verbindungslinie, die von 0 Meter Höhe an diesem Ende bis 100 Metern Höhe (Höhe bezogen auf den Starbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigt. Sollte der Bauschutzbereich oder der Anflugsektor durch eines der geplanten Gebäude betroffen sein, müsste die Entscheidung zur Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde auf der Grundlage eines kostenpflichtigen Gutachtens der Deutschen Flugsicherung (DFS) gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG erfolgen. Eine abschließende Prüfung kann erst, wenn die genauen Standorte der geplanten Bauwerke und deren Maße bekannt sind. Des Weiteren sind temporäre Anlagen und Geräte zur Errichtung von Bauwerken gesondert zu beantragen.	Kenntnisnahme	Hinweise sind bei konkreten Baumaßnahmen zu beachten.
		05.05.2023	Referat Bauwesen: Der Titel des Verfahrens wirft Fragen auf. Zum einen kennt das BauGB die Begrifflichkeiten „Überar-	Beachtung	Bei einem Termin im LVWA am 11.07.2023 wurden die vorgebrachten Bedenken besprochen und die weitere

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>beitung“ und „Aktualisierung“ bezogen auf ein Bauleitplanverfahren nicht. Nach dem BauGB können Bauleitpläne aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Insofern hätte das Verfahren entsprechend bezeichnet werden müssen, da nicht klar ist, ob es sich hierbei nun um eine Neuaufstellung des FNP oder um Änderungen der fortgeltenden Teil-Flächennutzungspläne handeln soll, mit dem Ziel diese nach Abschluss des Verfahrens zusammenzuführen.</p> <p>Zum anderen stellt sich die Frage welcher wirksame Flächennutzungsplan hier überarbeitet und/oder aktualisiert werden soll. Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg kann jedenfalls in diesem Verfahren nicht überarbeitet und/oder aktualisiert werden, da es diesen Bauleitplan noch nicht gibt.</p> <p>Aus der Begründung zu diesem Verfahren geht diesbezüglich Widersprüchliches hervor. So heißt es beispielsweise auf Seite 23: „Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg werden die bereits bestehenden Flächennutzungspläne der einzelnen Ortsteile (Quedlinburg, Stadt Gernode und Bad Suderode) zusammengeführt und den aktuellen Gegebenheiten bzw. den Planungszielen der Einheitsgemeinde angepasst.“</p> <p>Die Zusammenführung von fortgeltenden Teil- Flächennutzungsplänen kann nicht mit der Neuaufstellung eines gemeindeweiten Flächennutzungsplans gleichgestellt werden. Insofern hat sich die Gemeinde zunächst darüber im Klaren zu werden, was sie mit der Planung erreichen will — einen neu aufgestellten Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet oder eine gemeindeweite, aktualisierte Flächennutzungsplanung, die weiterhin aus drei einzelnen fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplänen besteht — und die Verfahrensunterlagen daraufhin, eindeutig bestimmt anzupassen.</p> <p>Soweit die Änderungen der fortgeltenden Teil- Flächennutzungspläne in einem Verfahren abgewickelt werden sollen, wäre die Bekanntmachung aufgrund der erforderlichen Bestimmtheit und Eindeutigkeit sowie der Anstoßwirkung, die mit ihr erzielt werden soll, beispielsweise wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Die Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Welterbestadt Quedlinburg soll wie folgt geändert und ergänzt werden:</p> <p>I. 22. Änderung des fortgeltenden Teil- Flächennutzungsplans der Gemeinde ...</p>		<p>Vorgehensweise festgelegt.</p> <p>In den Unterlagen zum endgültigen Feststellungsbeschluss wird nur noch der Begriff „Neuaufstellung“ und nicht mehr „Überarbeitung und Aktualisierung“ verwendet. Hierdurch wird die Zuständigkeit des LVWA für die Erteilung der Genehmigung klargestellt und unterstrichen, dass es sich nicht um eine bloße Zusammenführung dreier bereits bestehender Pläne, sondern um eine neue Planung handelt.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>II. 15. Änderung des fortgeltenden Teil- Flächennutzungsplans der Gemeinde ... III. 2. Änderung des fortgeltenden Teil- Flächennutzungsplans der Gemeinde ... usw.“ Soweit es sich nicht um die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet handeln soll, sondern um Änderungen und Ergänzungen der fortgeltenden Teil-Flächennutzungspläne, sind die betroffenen Bereiche eindeutig zu beschreiben oder in einer Karte darzustellen. Es ist durch Nummerierung kenntlich zu machen, um die wievielte Änderung bzw. Ergänzung des jeweiligen fortgeltenden Teil-Flächennutzungsplans es sich handelt. Ich weise hiermit darauf hin, dass für die Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen von bereits genehmigten Flächennutzungsplänen (hier die zu ändernden oder zu ergänzenden fortgeltenden Teil-Flächennutzungspläne) der kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis zuständig ist. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen. Die Zusammenführung der fortgeltenden Teil- Flächennutzungspläne bedarf keiner Genehmigung und kann demzufolge auch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sein. Die Zusammenführung erfolgt lediglich durch die gemeinsame Neubekanntmachung gem. 8 6 Abs. 6 BauGB. Mit der gemeinsamen Neubekanntmachung entsteht jedoch noch kein einheitlicher Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg. Die Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg ist zwar dann flächendeckend überplant, die einzelnen fortgeltenden Teil-Flächennutzungspläne gelten aber nach der Zusammenführung weiter fort. Ein einheitlicher Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg kann nur über ein Verfahren zur Neuaufstellung entstehen. Die Neubekanntmachung sollte daher auch wie folgt titulierte werden: „Gemeinsame Neubekanntmachung der für die Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg fortgeltenden Teil-Flächennutzungspläne in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen vom ...“ Eine kartografische Vereinigung wird damit zulässig, aller-</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>dings sind die Begründungen jeweils getrennt fortzuführen. Jeder fortgeltenden Begründung ist daher ein Abschnitt mit der Begründung zu den bis dahin genehmigten Änderungen und Ergänzungen hinzuzufügen.</p> <p>Die kartografische Vereinigung sowie die inhaltliche Aktualisierung und Ergänzung der fortgeltenden Pläne ist eine gute Grundlage für eine Neuaufstellung des Plans für das gesamte Gemeindegebiet, sobald sich die Notwendigkeit dafür ergibt. Ein neuerliches Sammelverfahren zur Änderung und Fortschreibung der nunmehr flächendeckenden, aber immer noch in Form von Teil-Flächennutzungsplänen geltenden Flächennutzungsplanung dürfte unzulässig sein. Bei der Durchsicht der Bekanntmachungen sind mir noch folgende Mängel aufgefallen:</p> <p>1. Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf erfolgte im Qurier, Ausgabe 2/2021 am 31.01.2021. Hierin wird auf die Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 03.02. bis 04.03.2021 hingewiesen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist über die Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Demzufolge hätte die Auslegung der Unterlagen frühestens am 07.02.2021 beginnen dürfen. Da für die Auslegung eine Frist von einem Monat, mindestens aber 30 Tage geregelt ist, hätte die Auslegung demzufolge auch erst am 09.03.2021 enden dürfen. Damit wurde die Mindestfrist für die Auslegung um 5 Tage unterschritten.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die dazu führt, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden darf.</p> <p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist demzufolge unter Berücksichtigung der übrigen rechtsaufsichtlichen Hinweise zu wiederholen.</p> <p>2. In der Bekanntmachung vom 31.01.2021 heißt es u.a.: „Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor ...“ und „Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch weitere — nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.“ Nach 8 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind zwar „nur“ die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit auszulegen, entgegen sind allerdings</p>		<p>Durch die Corona bedingte Einstellung des mittwochs erscheinenden Wochenspiegels wurde das Amtsblatt seinerzeit erst mit dem darauf erscheinenden „Super Sonntag“ ausgeliefert und somit vier Tage zu spät. Durch eine erneute Auslegung (Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2021 vom 28.04.2021, Auslegungszeitraum 17.05. bis 25.06.2021) wurde dieser Fehler behoben. Eine erneute Auslegung muss daher nicht erfolgen.</p> <p>Diese umweltbezogenen, weiteren Stellungnahmen betreffen bereits erwähnte umweltbezogene Informationen, wie die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 22.07.2015 zu Altablagerungen, der unteren Naturschutzbehörde vom 22.07.2015 zu Schutzgebieten oder des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 28.08.2015 zu Trinkwasserschutzgebieten. Damit wird von einer umfassenden Information der Öffentlichkeit ausgegangen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Bekanntmachung Angaben dazu zu machen welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Hier ist für die Gemeinde also kein Entscheidungsspielraum eröffnet.</p> <p>3. In der Bekanntmachung heißt es weiter: „Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.“</p> <p>Bezüglich der hier gewählten Begrifflichkeit „Flächennutzungsplanänderung“ verweise ich um Wiederholungen zu vermeiden auf die eingangs erfolgten Ausführungen. Die rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>.</p>		
7.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Turmschanzenstr.30 39114 Magdeburg	-			
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle	17.05.2023	<p>Bergbau: Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Änderungen der Teilbereiche im Zuge der Aufstellung des Entwurfes des FNP Quedlinburg nicht entgegen.</p> <p>Für die angefragten Teilbereiche (Umfeld der AS A 36, Hammwarte, östlich der Altenburg, Bereich Gernode) teilen wir mit: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch die Änderungsplanung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die angefragten Teilflächen nicht vor.</p> <p>Geologie: Lagerstätten und Rohstoffe Im Planbereich gibt es keine Beeinträchtigung des Vorhabens durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.</p> <p>Ingenieurgeologie Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem</p>	Kenntnisnahme und Beachtung	Der Hinweis wurde im Rahmen der mittlerweile genehmigten 24.Änderung des FNP berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>LAGB in den zu betrachtenden Standortbereichen nicht bekannt.</p> <p>Eine Ausnahme stellt folgender Teilbereich dar: Änderung Fläche 3.25 (nördlich von Gemrode) Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor.</p> <p>Konkrete Hinweise auf lokale Senkungen sind im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich bisher nicht dokumentiert.</p> <p>Im Umfeld (< 1.000 m) des geplanten Vorhabens sind 4 Bruchereignisse im Subrosionskataster für den Ausstrichbereich des Oberen Buntsandsteins erfasst. Das zuletzt erfasste Ereignis ist auch am nächsten zum Vorhaben gelegen und trat ungefähr 140 m östlich des Grundstückes auf. Dieser in 2009 erfolgte Erdfall hatte einen Durchmesser von ca. 1 m und eine Tiefe von ca. 1,5 m. Der Durchmesser der hier dokumentierten Erdfälle kann bis zu 3 m erreichen und Tiefen von ca. 1,5 bis 2 m.</p> <p>Wir empfehlen Baugrunduntersuchungen zur Feststellung des Untergrundaufbaus durchführen zu lassen. Darüber hinaus sollte im Zuge der Erschließung bei Erdaufschlüssen auf mögliche Bruchstrukturen, wie z. B. trichterförmige Verfüllungen, geachtet und unser Haus darüber informiert werden.</p> <p>Der oberflächennahe Baugrund ist hauptsächlich aus Tonen gebildet, die bereichsweise von Löss überlagert sein können. Löss nimmt, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Durch das Versickern von Oberflächen - bzw. Traufenwasser im Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
9.	Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Str.72-78 04109 Leipzig	12.04.2023	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Entwurf der Überarbeitung/Aktualisierung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost.</p>	Kenntnisnahme	Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt.
10.	Autobahn GmbH des Bundes Heidestr.15 10557 Berlin	12.05.2023	Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans betrifft die Bundesautobahn A 36 in beiden Richtungsfahrbahnen ca. zwischen Betriebs-km 78,5 und 79,5. Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Kenntnisnahme und Beachtung sowie Ergänzung	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Flächennutzungsplan und somit um einen vorbereitenden Bauleitplan. Dies ist ein Instrument der räumlichen Planung. Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind in der konkreten Bauleitplanung zu beachten.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Folgende Einwendungen und Auflagen sind zu beachten: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staumentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p>Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.</p> <p>Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist zu vermeiden.</p> <p>Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.</p> <p>Die Photovoltaikanlagen sind so aufzustellen und auszurichten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn A 36 ausgeschlossen wird.</p> <p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.</p> <p>Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung/ Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Im Übrigen sind folgende anbaurechtlichen Belange zu berücksichtigen: In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist auf die</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Vorgaben in § 9 FStrG hinzuweisen. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sind in die zeichnerische Darstellung bei der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 BauGB aufzunehmen.</p> <p>In der Legende der Planzeichnung ist zudem die Bezeichnung der 40 m Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG und der 100 m Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß Gesetzestext entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>Mindestens sind die nachfolgenden Hinweise in den Textteil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 4 BauGB zur Konkretisierung aufzunehmen:</p> <p>Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellen bzw. für die Verbindungsrampen der Anschlussstelle Quedlinburg Mitte bis zur Einmündung in die untergeordneten Straßen.</p> <p>Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.</p>		<p>Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>
11.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Flussbereich Halberstadt Große Ringstr.28 38820 Halberstadt	13.04.2023	<p>Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Halberstadt ist unterhaltungspflichtig für die Gewässer 1. Ordnung.</p> <p>Im Plangebiet westliches Kernstadtgebiet, Bereich westlich der Altenburg befindet sich die Bode (Gewässer 1. Ordnung). Aufgrund der vorgesehenen nachrichtlichen Übernahme des Landschaftsschutzgebietes in die Überarbeitung/Aktualisierung des F- Planes werden die Belange des LHW nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit des Zapfenbachs, Gewässer 2. Ordnung im Plangebiet nördliches Kernstadtgebiet Bereich Halberstädter Straße/Liebfrauenberg wird die Einbeziehung des zuständigen Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“, Kaiserstraße 12, 06484 Quedlinburg empfohlen.</p> <p>Im Plangebiet Rechtsplan OT Gernrode befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung.</p> <p>Die Belange des LHW werden nicht berührt.</p>		Der Unterhaltungsverband wurde als TÖB beteiligt.
12.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Str.15 39104 Magdeburg	27.04.2023	<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>An der Hammwarte im Norden der Stadt Quedlinburg befindet sich der gesetzlich geschützte Trigonometrische Punkt 4132 00100, ein Festpunkt 2. Ordnung der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, 85). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem L VermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig vorab zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibung des Punktes können hier ebenso abgefordert werden.</p> <p>Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.</p> <p>(Anm.: Karte „Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem“ und Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP liegen vor.)</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz Turnstr.8 06484 Quedlinburg	24.04.2023	<p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der</p>	Kenntnisnahme	-

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr.6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.</p> <p>Mit der Überarbeitung/Aktualisierung des F-Plan-Entwurfes will die Stadt Quedlinburg die inzwischen durch B-Pläne geänderten Nutzungen planerisch anpassen. Zu den die Änderungsbereiche betreffenden jeweiligen B-Plänen gaben wir Stellungnahmen im Zuge der TÖB-Beteiligung ab. Unsere damaligen Stellungnahmen zu den B-Plänen wurden somit bereits abgewogen.</p> <p>Zwischenzeitig sind diese B-Pläne zum Teil rechtskräftig und auch schon bebaut, so dass die Beteiligung zumindest zu den Flächen, die eines B-Planes bedurften, als formaler</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Verwaltungsakt der Anpassung angesehen wird. Den anderen Flächen (z.B. nachrichtliche Übernahme LSG) stehen Ziele der Raumordnung des REPHarz und der Teilfortschreibung „Zentralörtliche Gliederung“ nicht entgegen. Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 — 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde abschließend die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 — 4 CN 14.01).</p> <p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht den Festlegungen zur Windenergie des Entwurfes unserer derzeitigen Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz nicht entgegen.</p>		
14.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Richard-Wagner-Str.9 06114 Halle	-			
15.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Otto-von-Guericke-Str.4 39104 Magdeburg	11.05.2023	<p>Es wurde festgestellt, dass die BImA-eigene Wirtschaftseinheit (WE) 111773 - Thale OT Westerhausen, Steinholz als planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenbauverwaltung (Autobahn GmbH NL Ost) angrenzend bzw. laut der Übersichtskarte im Umweltbericht, S. 62 tlw. Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik (Nr. 1.45) belegen ist.</p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den BFB Mittelbe, ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der Bundesforstbetrieb Mittelbe regelmäßig Eigentümer</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise sind im Verfahren zum mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.59 „Solarpark Nordwest“ nicht geäußert worden, ebenso nicht in der parallel laufenden, mittlerweile auch rechtswirksamen 22.Änderung des Flächennutzungsplanes.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der A&E-Maßnahmen um.</p> <p>Folgende planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen der Bundesstraßenbauverwaltung (Autobahn GmbH NL Ost) liegen angrenzend bzw. laut der Übersichtskarte im Umweltbericht, S. 62 tlw. in dem Sondergebiet Photovoltaik (Nr. 1.45):</p> <p>Straßenbauprojekt BAB 36 PA 8.1 - Schutzmaßnahme S1 (Teil 12.3) - Gestaltungsmaßnahme G3 (Teil 12.3)</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Es ist erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld der Maßnahmefläche, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.</p> <p>Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden.</p> <p>Im Rahmen des Betriebes von Photovoltaikanlagen sind negative Einflüsse auf die Maßnahmen zu unterlassen um die Funktion (=Schutz- und Gestaltungsbepflanzung zur Minderung negativer Auswirkungen der Straße und der dazugehörigen Anlagen) langfristig zu gewährleisten. Eine Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen in das Sondergebiet Photovoltaik ist zu vermeiden.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 08.03.2021, welche ich zum besseren Verständnis in der Anlage nochmals beifüge. Alle darin aufgeführten Hinweise behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>		

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			(Anm.: Luftaufnahmen, Photographien und Stellungnahme vom 08.03.2021 liegen bei.)		
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr BAIUSBw Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	05.05.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	-
17.	Deutscher Wetterdienst Kärnerstr.68 04291 Leipzig	15.05.2023	Der DWD betreibt in Quedlinburg, Taubenbreite 24 auf dem Flurstück 74/46, eine automatische Wetterstation. Wir bitten um Einhaltung von Mindestabständen zu unseren Messgeräten, um eine Beeinträchtigung der Messergebnisse zu vermeiden. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen des DWD gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Das Grundstück Taubenbreite 24 ist nicht Gegenstand der ausgelegten Unterlagen.
18.	Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode Geschäftsstelle Quedlinburg Kaiserstr.12 06484 Quedlinburg	-			
19.	Freiwillige Feuerwehr Quedlinburg Schillerstr.4 06484 Quedlinburg	-			
20.	ICOMOS Promenade 6 89073 Ulm	-			
21.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH Naundorfer Str.46 04860 Torgau	19.04.2023	Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesen Bereichen keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	Kenntnisnahme	-

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. (Anm.: Planzeichnung mit Stempel „Keine Anlagen“ liegt vor)		
22.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb Eichenstr.3A 12435 Berlin	26.04.2023	<p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere 380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/538/536 von Mast-Nr. 188 – 191b.</p> <p>Zu dieser haben wir eine Diskrepanz der Darstellung in den FNP-Ausschnitten (Seite 1) und im Anhang zur Begründung, Karte: „Digitalisierung wirksamer Flächennutzungspläne Stadt Quedlinburg – Ausschnitt OT Quedlinburg, Nördliches Kerngebiet Bereich Halberstädter Straße/Liebfrauenberg“ festgestellt. In letzterer sind zwei Freileitungen dargestellt. Nach unserer Kenntnis verläuft im dargestellten Gebiet (FNP-Ausschnitt, Seite 1) jedoch ausschließlich unsere o. g. Freileitung. Dies wäre ggf. zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.</p> <p>In beiden Karten ist des Weiteren unsere 380-kV-Leitung nicht lagerichtig dargestellt. Wir bitten um korrekte Übernahme unserer o. g. Freileitung inklusive Freileitungsschutzstreifen in die Planzeichnung. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-004748-02-TGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Unsere Restriktionen zur o. g. Freileitung sind in der Begründung unter dem Kapitel 4.5 „Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“, Unterpunkt „Stromtrassen“ auf Seite 68f. enthalten.</p> <p>Bezüglich der unter dem Kapitel 4.6.2 „Flächen für Solaranlagen“ und in den FNP-Ausschnitten neu erfassten Teilflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ehem. Deponie, Teilflächen 1.2 und 1.2 a - beidseitig des Knotenpunktes A 36/ B 79 (Ackerfläche, Teilfläche 1.45) <p>verweisen wir auf die Ausführungen in unseren Stellungnahmen 2017-005189-06-TG vom 26.01.2021 zur „22. Änderung des Flächennutzungsplans der Welterbestadt Quedlinburg für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solar-Photovoltaik"“ sowie 2022-004748-01-TG vom 26.09.2022 zur „21. Änderung des Flächennutzungsplans</p>	Kenntnisnahme	<p>Die Karte: „Digitalisierung wirksamer Flächennutzungspläne Stadt Quedlinburg – Ausschnitt OT Quedlinburg, Nördliches Kerngebiet Bereich Halberstädter Straße/Liebfrauenberg“ ist nicht Gegenstand der Auslegung. Es handelt sich um alte Fassungen der Flächennutzungspläne, die durch die vorliegende Planung aktualisiert und korrigiert wurden.</p> <p>Darstellung wurde korrigiert.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			der Stadt Quedlinburg - „Solarkraftwerk Liebfrauenberg““, welche wir Ihnen als Anlagen beifügen. Beide Stellungnahmen behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.		Die Stellungnahmen liegen vor und wurden in den genannten Verfahren beachtet.
23.	Stadtwerke Quedlinburg Rathenastr.9 06484 Quedlinburg	09.05.2023	Im Bereich des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes an der Hammwarte liegt eine Hochdruckgasleitung (s. Anhang). Diese muss regelmäßig oberirdisch begangen und auf etwaige Schäden überprüft werden. Dazu ist es in gewissen zeitlichen Abständen nötig, die Trasse freizuschneiden, bzw. dürfen auf dieser Trasse keine Bäume wachsen (mögliche Schäden). Wir bitten dies in der Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Für die anderen Teilbereiche bestehen keine Einwände. (Anm.: Karte „Planauskunft Gas“ liegt vor.)	Kenntnisnahme	Der Bereich der Leitung ist aufgrund des Maßstabs des FNP nicht sinnvoll dazustellen. Darüber hinaus ist der Ansprechpartner für Landschaftsschutzgebiete die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.
24.	Mitnetz Strom/Gas GmbH Magdeburger Str.36 06112 Halle/Saale	18.04.2023 Mitnetz Gas	Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im Teilbereich Sondergebiet „Ferienhaus“ OT Gernrode befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche nicht als Erkundigung (Schachtschein) gilt: Gashochdruckleitung: Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 413 (DN 150/DP 16) übergeben wir den Bestandsplan Blattnr.1. Im angegebenen Bereich befindet sich weiterhin eine stillgelegte Leitung. (Anm.: Bestandsplan liegt vor) Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse). Weiterhin erhalten Sie unsere „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ zur verpflichtenden Beachtung. (Anm.: Verhaltensregeln/Vorschriften liegen vor) Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab. Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.	Kenntnisnahme	Die Hinweise sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
			Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom GmbH. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.		
25.	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Lindenstr.8b 06484 Quedlinburg	26.04.2023	<p>Der Feststellungsbeschluss über den FNP wurde zum 09.12.2021 gefasst. Bestandteil der Beteiligung TÖB zum Stand v. 28.09.2022 sind die Teilbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellung von Sondergebieten „Photovoltaik“ im Umkreis der Anschlussstelle „Quedlinburg Zentrum“ der A36 2. Nachrichtliche Übernahme eines Landschaftsschutzgebietes an der Hammwarte 3. Nachrichtliche Übernahme eines Landschaftsschutzgebietes östlich der Altenburg nördlich der Kreisstraße 1360 4. Darstellung eines Sondergebietes „Ferienhaus“ im OT Gernode nördlich der Suderöder Straße <p>Zu 1. Gegen die Ausweisung gibt es keine Einwände. Gegebenenfalls vorhandener Leitungsbestand (Abwasser, Trinkwasser, Steuerkabel) ist entsprechend zu berücksichtigen, zu beachten und zu schützen.</p> <p>Zu 2. und 3. Gegen die Ausweisung gibt es keine Einwände. Gegebenenfalls vorhandener Leitungsbestand (Abwasser, Trinkwasser, Steuerkabel) ist entsprechend zu berücksichtigen, zu beachten und zu schützen.</p> <p>Zu 4. Die Stellungnahme des Zweckverbandes Ostharz wurde im Rahmen der 24. Änderung des FNP aufgenommen und ist bereits in der Abwägungstabelle berücksichtigt. Die Schmutzwasserentsorgung des Sondergebietes sollte in dezentraler Form gewählt werden.</p>	Kenntnisnahme	Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Sonst. Interessenvertretungen	Stellungnahme vom	Anregungen, Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Bemerkungen
26.	Entsorgungswirtschaft LK Harz enwi Braunschweiger Str.87/88 38820 Halberstadt	-			